

BVGer E-2551/2015 vom 23. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2551_2015

FR: TAF E-2551/2015 du 23 mars 2017

IT: TAF E-2551/2015 del 23 marzo 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist - abgesehen von dem unter E. 1.4 erwogenen - einzutreten.

E. 1.4

Die Wegweisungsvollzugshindernisse sind alternativer Natur (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4), und deshalb sind allfällige solche nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens, nachdem die Vorinstanz mit Verfügung vom 18. März 2015 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz aufgrund des unzumutbaren Wegweisungsvollzugs angeordnet hat (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4). Auf das Begehren, es sei die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers anzuordnen, ist demzufolge nicht einzutreten. Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beschränkt sich demnach auf die Frage, ob das SEM zu Recht dessen Flüchtlingseigenschaft verneint sein Asylgesuch abgelehnt und ihn aus der Schweiz weggewiesen hat

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht kann auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichten (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können gemäss dieser Bestimmung die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen respektive massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in BVGE 2010/57 (E. 2.2 und 2.3) dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden.

E. 4.1

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers besteht vorliegend kein Anlass, an seiner Staatsangehörigkeit zu zweifeln. Auch das SEM hat im Rahmen der angefochtenen Verfügung die eritreische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers nicht in Abrede oder in Frage gestellt. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass es sich beim Beschwerdeführer um einen eritreischen Staatsangehörigen handelt.

E. 4.2

Hingegen wird in der angefochtenen Verfügung zutreffend aufgezeigt, aus welchen Gründen am Wahrheitsgehalt der Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend der Suche der eritreischen Soldaten nach seiner Person, die Festnahme und Inhaftierung der Mutter und der Ausreise Zweifel bestehen und inwieweit sich der Beschwerdeführer diesbezüglich in den Befragungen nicht überzeugend geäussert hat.

E. 4.2.1

In der Beschwerdeschrift wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer sei anlässlich seiner Anhörungen sehr nervös gewesen. Zudem sei der Umstand, dass er einsilbige und oberflächliche Angaben zu Protokoll gegeben habe, auf die Befragungstechnik zurückzuführen. Hierzu ist das Folgende festzuhalten: Im Anhörungsprotokoll vom 10. Februar 2015 wurde festgehalten, der Beschwerdeführer sei "sehr aufgeregt", und rede undeutlich (vgl. A18, S. 2). Weiter wurde protokolliert, er sei sehr nervös und zittere mit den Händen (vgl. A18, S. 5). Aufgrund dieser Protokollstellen kann - in Übereinstimmung mit den Ausführungen in der Rechtsmitteleingabe - davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer durch die Befragungssituation aufgeregt war und aufgrund seiner Nervosität teilweise Mühe bekundete, verständlich zu sprechen. Die psychische Verfassung des Beschwerdeführers - so wie auch sein junges Alter - sind im Rahmen der Beurteilung seines Asylgesuches mitzubedenken. Weder aus dem BzP-Protokoll vom 11. Juni 2014 noch aus dem Anhörungsprotokoll vom 10. Februar 2015 gehen jedoch weitergehende Hinweise darauf hervor, dass sich die Befragungssituation für den Beschwerdeführer als unerträglich gestaltet haben könnte. Er hat bei beiden Befragungen erklärt, den Dolmetscher gut zu verstehen. Zudem hat die bei der einlässlichen Anhörung anwesende Hilfswerksvertretung keinerlei Anmerkungen oder Beanstandungen festhalten lassen (vgl. A18, Frage 53, S. 6 sowie Unterschriftenblatt der Hilfswerksvertretung als Beilage zum Protokoll). Auch die vom Rechtsvertreter gerügte Befragungstechnik weist keine Auffälligkeiten auf. Der Beschwerdeführer wurde eingehend zum vorgetragenen Schulausschluss (A18, Fragen 38 ff.) und zur Festnahme seiner Mutter (ebd. Fragen 63 ff.) befragt. Es besteht keine Veranlassung, das betreffende Anhörungsprotokoll für die Beurteilung des Asylgesuches des Beschwerdeführers nicht oder nur eingeschränkt heranzuziehen.

E. 4.2.2

Wie das SEM zutreffend festgestellt hat, weisen die Vorbringen des Beschwerdeführers inhaltliche Widersprüche auf. So gab er einerseits an, nach seinem Schulabbruch nicht mehr zu Hause übernachtet zu haben, weil er befürchtet habe, zum Militärdienst eingezogen zu werden (A9, Ziffer 7.01). Andererseits trug er vor, er habe sich nach dem Schulabbruch noch ein Jahr lang versteckt in Eritrea aufgehalten und bei seiner Familie gearbeitet (A18, Antworten 58 und 62). Im Weiteren gab er zu Protokoll, er sei im Zeitpunkt, als die Soldaten nach Hause gekommen seien, selbst zu Hause gewesen, habe die Soldaten aus der Ferne gesehen und rechtzeitig fliehen können (Akte A18, Antwort 69). Dem SEM ist darin zuzustimmen, dass es den Behörden ein Leichtes gewesen wäre, den Beschwerdeführer zu Hause oder auf den benachbarten Feldern aufzufinden und festzunehmen, wenn sie ihn zur Leistung des Militärdienstes hätten einziehen wollen. Im Weiteren trifft es zu, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers zur Festnahme seiner Mutter mehrere inhaltliche Widersprüche aufweisen. So lassen sich die unterschiedlichen Ortsangaben zum Inhaftierungsort der Mutter - auch unter Mitberücksichtigung der Nervosität des Beschwerdeführers und seines jugendlichen Alters - nicht mit einem blossen "Versehen" plausibel aufklären, wie dies in der Beschwerdeeingabe vorgetragen wird. Der Beschwerdeführer gab im Verlaufe der einlässlichen Anhörung mehrfach zu Protokoll respektive bestätigte auf Nachfrage hin, dass seine Mutter in F._____ inhaftiert worden sei (Antworten 82 und 83 respektive 89). Deshalb bleibt unerklärlich, weshalb der Beschwerdeführer, als er auf den Widerspruch zu seinen Angaben bei der BzP hingewiesen wurde, daran festhielt, dass seine Mutter in E._____ inhaftiert worden sei (Akte A18, Antwort 138-140). Im Weiteren ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass der

Beschwerdeführer nicht in der Lage war, bei beiden Befragungen übereinstimmende Angaben dazu zu machen, unter welchen Voraussetzungen seine Mutter aus ihrer Haft freigelassen worden sei. Zwar weisen die Schilderungen des Beschwerdeführers gewisse Details auf; indem er beispielsweise angab, es seien zwei Soldaten gewesen, die ihn besucht hätten, und sie seien in Uniformen gekleidet gewesen (A18, Antworten 78 und 79). Da die heranrückenden Soldaten und ihr angebliches Vorhaben, ihn für den Militärdienst einzuziehen, für den Beschwerdeführer den Hauptgrund für seine Ausreise aus Eritrea gewesen sein sollen, wäre - in Übereinstimmung mit dem SEM - zu erwarten gewesen, dass der Beschwerdeführer auch in Berücksichtigung seines jugendlichen Alters in der Lage gewesen wäre, das für ihn zweifellos einschneidende Erlebnis der Suche nach seiner Person anschaulicher zu schildern. Die entsprechenden Angaben des Beschwerdeführers fehlt es an konkreten Realkennzeichen, so dass der Eindruck entsteht, dass er nicht auf persönlich Erlebtes zurückgreift. In diesem Zusammenhang ist weiter festzustellen, dass nicht plausibel erscheint, dass der Beschwerdeführer zur Frage, ob er auch nach seiner Ausreise aus Eritrea von den Behörden gesucht worden sei, keine Auskunft hat geben können. Die entsprechenden Erwägungen des SEM sind ebenfalls zu bestätigen, nachdem in der Beschwerdeingabe hierzu keinerlei stichhaltige Argumente vorgetragen wurden.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer auch unter Mitberücksichtigung seines jugendlichen Alters und seiner Nervosität anlässlich der Befragung vom 10. Februar 2015 nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea bestehende oder drohende asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Es bleibt somit zu prüfen, ob er wegen seiner Ausreise aus Eritrea bei einer Rückkehr dorthin - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe gemäss Art. 54 AsylG - befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 5.1

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVGE 2009/29). Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe Eritrea illegal verlassen und sei deswegen im Falle einer Rückkehr dorthin an Leib und Leben sowie in seiner Freiheit gefährdet.

E. 5.2

Gemäss langjähriger bisheriger Praxis der schweizerischen Asylbehörden begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne weiteres die Flüchtlingseigenschaft. Das SEM verschärfte diese Praxis im Sommer 2016, wovon auch die Beschwerdeführenden betroffen waren.

E. 5.2.1

Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im Rahmen des (in seinen beiden Asylabteilungen kürzlich koordiniert entschiedenen) Urteils D-7898/2015 vom 30. Januar

2017 (als Referenzurteil zu publizieren) mit der Frage, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr aufrechterhalten lässt und vom SEM zu Recht angepasst worden ist. Für die Entscheidungsfindung des Gerichts war auch die Tatsache von Bedeutung, dass seit einiger Zeit Personen aus der eritreischen Diaspora für kurze Aufenthalte in ihren Heimatstaat zurückkehren und sich unter ihnen auch Personen befinden, die Eritrea zuvor illegal verlassen hatten. Es ist mithin nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen ist nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (a.a.O., E. 5).

E. 5.2.2

Im vorliegenden Fall sind solche zusätzlichen Gefährdungsfaktoren nicht ersichtlich. Aufgrund des oben Gesagten kann dem Beschwerdeführer nicht geglaubt werden, dass er von Soldaten zur Leistung des Militärdienstes respektive des Nationaldienstes gesucht worden ist. Hinzu kommt, dass er ausdrücklich zu Protokoll gegeben hat, er habe kein Militäraufgebot erhalten (A18, Antwort 63). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass er in den Fokus der Militärbehörden geriet respektive heute im Visier der eritreischen Behörden steht. Weitere Anknüpfungspunkte, welche ihn in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen beziehungsweise zu einer Schärfung des Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten, sind nicht erkennbar. Somit bleibt festzuhalten, dass die illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen vermag. Die Frage der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise kann mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz daher offenbleiben, weshalb es sich erübrigt, auf die entsprechenden Ausführungen in der Beschwerdeeingabe näher einzugehen.

E. 5.3

Es ist dem Beschwerdeführer folglich nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne Art. 3 respektive von Art. 54 AsylG darzutun. Das SEM hat seine Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint und sein Asylgesuch abgewiesen.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführenden verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106

Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Instruktionsverfügung vom 5. Mai 2015 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzugehen.

E. 8.2

Der Rechtsvertreter wurde mit Zwischenverfügung vom 5. Mai 2015 durch das Gericht als amtlicher Beistand eingesetzt. Er reichte am 13. September 2016 eine Kostennote über insgesamt Fr. 2'152.00 bei einem Stundenansatz von Fr. 200.- ein. Der darin geltend gemachte Aufwand von knapp zehn Stunden erweist sich angesichts der knapp elfseitigen Beschwerdeeingabe nicht als vollumfänglich angemessen. Entsprechend der Praxis des Gerichts, wonach bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nicht-anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter ausgegangen wird (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE), ist das Honorar auf insgesamt Fr. 1'000.- (inklusive Mehrwertsteuer und Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.